

Konkretisierung der Habilitationsrichtlinien des Departments für Volkswirtschaft (Senatssitzung am 20.1.2021)

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien definieren die Mindestanforderungen, die bei einer Habilitation am Department für Volkswirtschaft der WU Wien an die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationswerbers bzw. der Habilitationswerberin gestellt werden und konkretisieren damit die allgemeinen Habilitationsrichtlinien des Senats (Anhang 6 der WU Satzung). Diese Richtlinien ersetzen alle vorangehenden Versionen. Sie sind auf alle Habilitationsanträge am Department für Volkswirtschaft anzuwenden, unabhängig davon ob es sich um interne oder externe Habilitationswerber bzw. der Habilitationswerberinnen handelt. Von externen Habilitationswerbern bzw. Habilitationswerberinnen wird eine (fort)bestehende Verbundenheit zum Department für Volkswirtschaft in Forschung und Lehre erwartet. Diese Richtlinien gelten sinngemäß zur Beurteilung habilitationsäquivalenter Leistungen.

2. Beurteilungskriterien

Zur Beurteilung herangezogen werden Publikationen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften, deren Erscheinungsdatum zum Zeitpunkt des Habilitationsantrages nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.¹ Arbeiten die zwar noch nicht erschienen sind, für die aber Publikationszusagen vorliegen, werden wie schon erfolgte Publikationen gewertet. Von der Bewertung sind auch jene Publikationen nicht ausgenommen, die im Rahmen der Dissertation entstanden sind. Monografien, Buchbesprechungen, Beiträge zu Festschriften, Invited Contributions, und ähnliches werden zur Beurteilung der Mindestanforderungen nicht herangezogen, sind aber bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation des Habilitationswerbers bzw. der Habilitationswerberin durch die Habilitationskommission zu berücksichtigen.

3. Notwendige Bedingungen

Publikationen werden in Kategorien eingeteilt und nach einem Punktesystem bewertet. Die Einteilung von Zeitschriften in Kategorien findet sich im nachfolgenden Anhang. Eine Publikation erzielt $2q/(n+1)$ Punkte, wobei n die Anzahl der Autoren und q die entsprechende Wertigkeit eine Kategorie in Punkten bezeichnet.

Die folgenden Bedingungen stellen die Mindestanforderung an die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationswerbers bzw. der Habilitationswerberin dar:

- (i) 5 Punkte insgesamt.²**
- (ii) 2 Punkte aus den Kategorien 1 oder 2.**

¹ Perioden von Teilzeitbeschäftigungen oder Karenzzeiten, insbesondere wegen Kinderbetreuungen, werden angemessen berücksichtigt.

² „Research Notes“ - in der Regel kürzer als 10 Seiten - werden nur mit 50% gewertet. Zudem werden maximal 2 Research Notes angerechnet.

ANHANG: Kategorisierung der Fachzeitschriften (basierend auf HB seit 2015)

Kategorie	Entsprechung Handelsblatt https://www.forschungsmonitoring.org/		Rating des Department Volkswirtschaft an der WU (Leistungsprämien)	Punkte (q)
	HB-Labels 2015	HB-Labels seit 2017 ^{a)}		
1	1: A+	A+	A+	3
2	0.6: A	A	A	2
3	0.3: B+	B	B	1
4	0.2: B	C	C	0.75
5	0.15: C+	D	D	0.5
6	0.1: C	E	--	0.25
7	0.05: D	F	--	--

a) Für den Zweck der Kategorisierung von Fachzeitschriften wird das höchste Ranking der jeweils seit 2015 verfügbaren Handelsblatt-Zeitschriftenrankings Volkswirtschaft berücksichtigt.